

# Gesundheitsamt Kreis Herzogtum Lauenburg

## Masern in Kita und Schule



In der Gemeinschaftseinrichtung, die Ihr Kind besucht oder in der Sie arbeiten, ist eine Person an Masern erkrankt.

### **Welche Konsequenzen hat eine Masernerkrankung - warum sind die Masern so gefährlich?**

Masern sind keine harmlose Kinderkrankheit. Bei Masern handelt es sich um eine der ansteckendsten Krankheiten des Menschen überhaupt, die in manchen Fällen zu weitreichenden Komplikationen (z. B. Mittelohr-, Lungen- oder Hirnentzündungen, in seltenen Fällen Tod) führen kann. In Deutschland stirbt von 1.000 Masernkranken etwa 1 Mensch an der Erkrankung.

### **Wie äußert sich die Erkrankung?**

Masern sind eine Viruserkrankung mit zweiphasigem Verlauf, die den ganzen Körper befällt. Sie beginnen mit Fieber, Augenbindehautentzündung, Schnupfen, Husten und einem Ausschlag am Gaumen. Typisch für die Erkrankung sind die oft nachweisbaren sogenannten Koplik-Flecken (kalkspritzerartige weiße Flecken an der Mundschleimhaut).

Der für Masern charakteristische knotig-fleckige Hautausschlag entsteht am 3.–7. Tag nach Auftreten der ersten Symptome. Er beginnt im Gesicht und hinter den Ohren und bleibt 4–7 Tage bestehen. Beim Abklingen ist oft eine kleieartige Schuppung zu beobachten. Am 5.–7. Krankheitstag kommt es zum Temperaturabfall. Eine Masernerkrankung hinterlässt lebenslange Immunität.

### **Erkranken Erwachsene an Masern?**

Auch Erwachsene können an Masern erkranken. Dies gilt insbesondere für Erwachsene, die nach 1973 geboren wurden, da Anfang der 70er Jahre die Impfung eingeführt wurde und seither die Erkrankung nicht mehr flächendeckend vorkam. Bitte kontrollieren Sie daher auch Ihren eigenen Impfschutz und den der übrigen Personen Ihres Haushaltes anhand der persönlichen Impfausweise. Für eine Impfung gibt es keine Altersbeschränkung auch selbst wenn unwissentlich früher eine Erkrankung durchgemacht wurde kann geimpft werden.

### **Wie wird die Erkrankung behandelt?**

In jedem Fall ist ein Arzt zu Rate zu ziehen. Erkrankte sollten in der akuten Krankheitsphase Bettruhe einhalten. Eine spezifische Therapie gibt es nicht. Neben fiebersenkenden Medikamenten und Hustenmitteln ist bei bakteriellen Superinfektionen, wie beispielsweise Mittelohrentzündung oder Lungenentzündung, eine antibiotische Therapie erforderlich.

### **Wie wird die Erkrankung übertragen?**

Masern sind eine der ansteckendsten Krankheiten des Menschen überhaupt - hierbei reichen auch schon flüchtige Kontakte. Außerdem kann eine erkrankte Person auch dann schon andere anstecken, wenn noch keine eindeutigen Symptome vorliegen.

Masern werden durch das Einatmen infektiöser Tröpfchen die der Erkrankte durch Sprechen, Husten, Niesen von sich gibt sowie durch Kontakt mit infektiösen Sekreten aus Nase oder Rachen übertragen.

Die Möglichkeit, weitere Personen anzustecken, besteht bereits 5 Tage vor Auftreten des Hautausschlages und hält nach dem Auftreten bis zu 4 Tage an.

Das Masernvirus führt bereits bei kurzem Kontakt zu einer Ansteckung. Nach 8 - 18 Tagen kommt es bei über 95 % der ungeschützten Kontaktpersonen zum Ausbruch der Krankheit.

### **Schutz vor Masernerkrankungen**

Eine Impfung kann Ihr Kind vor der Ansteckung schützen und eine Verbreitung der Krankheit verhindern!

In der Regel werden Kinder im Alter von 11 - 14 Monaten gegen Masern geimpft. Es handelt sich meistens um eine Kombination mit der Mumps- und Röteln-Impfung (MMR genannt). Um zu gewährleisten, dass das Kind sicher vor einer Ansteckung geschützt ist, wird es im

Alter von 15 - 23 Monaten noch einmal geimpft. Hierdurch sind die Geimpften zwischen 92-99% vor Masern geschützt.

Auch noch nach Kontakt zu einem Masernkranken kann die Impfung als sogenannte "Postexpositionsprophylaxe" oder "Riegelungsimpfung" schützen. Ungeimpfte ab dem Alter von 9 Monaten bzw. in der Kindheit nur einmal geimpfte Personen oder Personen mit unklarem Impfstatus mit Kontakt zu Masernkranken sollten möglichst innerhalb von 3 Tagen nach Kontakt zum Masernkranken geimpft werden.

Etwa 5-15% der Impflinge zeigen sog. "Impfmasern" meist zwei Wochen nach der Impfung. Hierbei handelt es sich um eine milde Symptomatik, die nicht ansteckend ist.

### **Was sind Kontaktpersonen?**

Auf Grund der hohen Ansteckungsfähigkeit der Masern ist der Kreis der Kontaktpersonen meist nur schwer eingrenzbar. So ist zunächst davon auszugehen, dass alle Personen, die während der infektiösen Phase eines an Masern Erkrankten auch nur flüchtigen Kontakt mit ihm hatten, als Kontaktpersonen zu betrachten sind. Diese sind Ansteckungsverdächtige.

### **Aufgaben des Gesundheitsamts**

Unmittelbar nach Bekanntwerden des Erkrankungsfalls nehmen Mitarbeiter des Gesundheitsamts Kontakt zur Leitung der Kita oder Schule auf und besprechen das weitere Vorgehen. Spätestens am folgenden Tag kommen sie in die Einrichtung und kontrollieren den Impfstatus der Kinder und Bediensteten anhand der Impfpässe.

### **Was ist bei engen Kontaktpersonen zu beachten?**

Hatte Ihr Kind Kontakt zu einem Masernkranken und ist gar nicht oder nur ein Mal geimpft, darf es die Gemeinschaftseinrichtung vorerst nicht mehr besuchen. Lassen Sie Ihr Kind durch Ihren Hausarzt oder Kinderarzt impfen! Ihr Kind darf die Gemeinschaftseinrichtung erst wieder besuchen, wenn Sie eine aktuelle Impfung nachweisen können oder durch ärztliches Attest bestätigen können, dass Ihr Kind schon einmal eine Masernerkrankung durchgemacht hat. Eine Impfung ist auch möglich, wenn das Kind schon Kontakt zu einer erkrankten Person hatte und sich möglicherweise angesteckt hat.

All dies gilt sinngemäß auch für die Beschäftigten in der Einrichtung.

### **Dürfen Masernkranke oder enge Kontaktpersonen Kindertageseinrichtungen oder Schulen besuchen?**

Jeder, der an Masern erkrankt oder dessen verdächtig ist, darf die Einrichtung oder deren Veranstaltungen **nicht** besuchen. Personen aus deren Wohngemeinschaft (enge Kontaktpersonen), also beispielsweise Geschwisterkinder, dürfen ebenfalls keine Gemeinschaftseinrichtung besuchen, solange zu befürchten ist, dass sie die Erkrankung weiter verbreiten können. Das Besuchsverbot gilt so lange, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

Eine Weiterverbreitung ist dann nicht zu befürchten, wenn die Personen zwei Mal gegen Masern geimpft sind oder eine früher durchgemachte Masern-Erkrankung durch den damals behandelnden Arzt bestätigt werden kann.

### **Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Eltern**

Ist Ihr Kind bereits an Masern erkrankt oder besteht der Verdacht dazu, sind Sie verpflichtet, diese Erkrankung der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich zu melden (§ 34 Infektionsschutzgesetz) und Ihr Kind nicht dorthin zu schicken.

### **Gesundheitsamt Kreis Herzogtum Lauenburg**

Barlachstrasse 4

23909 Ratzeburg

Tel 04541 / 888 380

### **Quelle und weitere Informationen auf der Homepage der Robert Koch-Instituts:**

[www.rki.de/Infektionskrankheiten\\_A-Z/Masern](http://www.rki.de/Infektionskrankheiten_A-Z/Masern)